

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren: wie zuvor angegeben wie nachstehend aufgeführt

von / bis Betriebssitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

3.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren sowie bestimmten Vereins- und Parteizugehörigkeiten:

Waren oder sind Sie:

- (1) Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, ja nein
- (2) Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, ja nein
- (3) einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, ja nein

Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem/r Verein, Vereinigung oder Partei:

von / bis Name des Vereins, der Vereinigung oder Partei

--	--

- (4) in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
- a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ja nein
- b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, ja nein
- c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder ja nein
- d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat. ja nein

Ist oder war gegen Sie ein (weiteres) Strafverfahren anhängig? ja nein

Wird oder wurde gegen Sie wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren betrieben? ja nein

Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren und / oder ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren einer gewerblichen Erlaubnis anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

Hinweis:

Zur weiteren Prüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit holt die Erlaubnisbehörde nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO folgende Unterlagen ein:

- a) eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes
- b) eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen

Darüber hinaus kann die Erlaubnisbehörde nach § 34a Abs. 1 Satz 6 GewO zusätzlich zum Zweck der Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen.

3.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ja nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Haben Sie eine Vermögensauskunft an Eides statt nach § 802c ZPO abgegeben ja nein

oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

4. Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja Wenn ja, ist die Meldung nach § 13a BewachV auszufüllen Meldung ist beigefügt

6. Angabe zum Gegenstand der beantragten Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO zur gewerbsmäßigen Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen (Bewachungsgewerbe).

7. Angaben zum gewerblichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits früher bei einer anderen Behörde einen Erlaubnis Antrag nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO gestellt?

nein ja Wenn ja, bei welcher Stelle und Grund der Nichterteilung der Erlaubnis angeben:

8. Beizufügende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen gleichzeitig mit vorzulegen bzw. vor der Antragsabgabe zu beantragen:

8.1 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)

- beantragt am: wird nachgeholt

Hinweis: Die Auskunft zu 8.1 ist bei der Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde oder bei der Erlaubnisbehörde zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 GewO sowie § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 GewO zu beantragen. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde (siehe Seite 1) sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO“ angeben. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.

8.2 Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes des Wohn- und Gewerbesitzes

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Hinweis: Die Bescheinigungen sind beim örtlich zuständigen Finanzamt für den Wohn- und Gewerbesitz zu beantragen, dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen.

8.3 Bescheinigungen in Steuersachen des kommunalen Steueramtes des Wohn- und Gewerbesitzes (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Hinweis: Die Bescheinigungen sind beim örtlich zuständigen Steueramt der Gemeinde des Wohn- und Gewerbesitzes zu beantragen, dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen.

8.4 Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)

- sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Hinweis: Die Bescheinigungen sind beim örtlich zuständigen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) für den Wohn- und Gewerbesitz und über www.vollstreckungsportal.de zu beantragen, dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen (siehe beiliegendes Informationsblatt).

8.5 Auskunft des Insolvenzgerichts, ob ein Verfahren eröffnet wurde

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Hinweis: Die Bescheinigungen sind beim örtlich zuständigen Insolvenzgericht jeweils für den Wohn- und Gewerbesitz (siehe unter <http://zustaendiges-insolvenzgericht.de>) zu beantragen, dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen.

8.6 Sachkundenachweis für Bewachungsunternehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO i. V. m. §§ 5a ff. BewachV ist in der Anlage beigefügt oder**
- Prüfungszeugnis eines Abschlusses i. S. des § 5 Nummer 1 bis 3 ist beigefügt**

Hinweis: Der Sachkundenachweis ist in Kopie dem Antrag beizufügen und das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

8.7 Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i. V. m. §§ 6 und 7 BewachV

8.8 soweit zutreffend: Auszug aus dem Handelsregister (aktuelle Kopie)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften sowie §§ 11, 34a GewO und der BewachV.

Hinweis zur Kostenerhebung

Das Erlaubnisverfahren nach § 34a GewO ist gebührenpflichtig, auch unabhängig davon, ob ggf. der Antrag zurückgezogen wird oder eine Versagung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO erfolgt. Mit Antragstellung erhebt die Erlaubnisbehörde bereits einen Kostenvorschuss.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Bewachungsgewerbes vor Erteilung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO mit Geldbuße bedroht ist und von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann.

Die in der Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz GewO aufgeführten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift / ggf. Stempel

Anlagen der Erlaubnisbehörde

Informationsblatt „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“
Informationsblatt „Auskunft aus dem Schuldnerregister“

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 3. Dezember 2016)

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten, einen Regelaufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat hatten und die Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens 5 Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten. Denn erst mit vorliegender Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a) Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen darüber hinaus bzw. stattdessen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO i. V. m. §§ 5a ff. BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach Vorschriften der BewachV.

Bereits gemeldete Wachpersonen, die am 1. Dezember 2016 die unter o. g. Buchstaben d) und e) genannten Tätigkeiten durchführen, müssen nach § 17 Abs. 3 BewachV bis spätestens zum 30. November 2017 einen Sachkundenachweis (Sachkundeprüfung) erbringen.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen - soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal nach den Vorgaben des § 10 BewachV,
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden sowie das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden nach den Regelungen des § 11 BewachV,
- die Vorgaben zur Dienstkleidung nach § 12 BewachV,
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie der Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die behördliche Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr.7 vom 19. Januar 2011) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Tarifstelle 2.2.4.4 der Anlage zu § 1 der vorn genannten Verordnung gebührenpflichtig (25,00 – 210,00 Euro je Wachperson).

Die Kosten werden dem Bewachungsunternehmen unabhängig des Ergebnisses der Überprüfung auferlegt (z. B. wird die Mittelgebühr für einen durchschnittlichen Fall und mit einem durchschnittlichen Aufwand zukünftig bei ca. 100,00 EUR liegen).

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewacherlaubnis führen.

Hinweis zum künftigen Bewacherregister

Bis zum 31. Dezember 2018 wird gemäß § 34a Abs. 6 GewO ein Bewacherregister eingerichtet, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst werden und für die zuständigen Behörden abrufbar sind.

Information zur Auskunft aus dem Schuldnerregister

Für die Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes ist die Vorlage der Auskunft aus dem Schuldnerregister zum Nachweis der erforderlichen gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Antragsstellers notwendig.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde u. a. die Führung der bislang bei jedem Amtsgericht lokal geführten Schuldnerverzeichnisse zentralisiert.

Die Schuldnerverzeichnisse der 16 Bundesländer werden seitdem als elektronisches Register unter www.vollstreckungsportal.de geführt und können über das Internet beim Nachweis des berechtigten Interesse eingesehen werden. Sie enthalten jedoch nur Eintragungen nachdem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Recht.

Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis, welche bis zum 31. Dezember 2012 vorgenommen wurden, werden weiterhin und ausschließlich durch die örtlichen Vollstreckungsgerichte bei den Amtsgerichten beauskunftet.

Auf Grund der übergangsweisen Parallelführung der Schuldnerverzeichnisse sind deshalb mindestens zwei Auskünfte zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde erforderlich:

1. Die Auskünfte sind einerseits jeweils beim örtlich zuständigen Amtsgericht, wo der Antragsteller in den letzten fünf Jahren seinen Wohn- und Gewerbesitz hatte, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2012 zu beantragen. Sie dürfen frühestens am 1. Januar 2013 ausgestellt sein und sind im Original vorzulegen

und

2. für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 ist des Weiteren unter www.vollstreckungsportal.de die Auskunft aus dem Schuldnerregister einzuholen. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein.

Ist der Antragsteller der Erlaubnis eine juristische Person, sind die unter 1. und 2. genannten Auskünfte sowohl für die die juristische Person selbst, als auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) zu beantragen.

Je nach Erlaubnisart kommt des Weiteren die notwendige Beantragung der Auskünfte für den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten in Frage. Näheres dazu entnehmen Sie dem Erlaubnisantrag.

Weitere Informationen unter:

www.vollstreckungsportal.de